

Beschlußempfehlung und Bericht

des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

- a) zu dem Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P.**
– Drucksache 13/8038 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung
im Baugewerbe**

- b) zu dem Gesetzentwurf der Abgeordneten Konrad Gilges, Ottmar Schreiner,
Rudolf Dreßler, weiterer Abgeordneter und der Fraktion der SPD**
– Drucksache 13/7122 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung
in Baubetrieben**

- c) zu dem Gesetzentwurf des Bundesrates**
– Drucksache 13/7507 –

**Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung
in Baubetrieben**

- d) zu dem Antrag der Abgeordneten Annelie Buntenbach,
Marieluise Beck (Bremen), Angelika Beer, weiterer Abgeordneter
und der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN**
– Drucksache 13/7194 –

Ganzjährige Beschäftigung auf dem Bau fördern

A. Problem

Die bisherigen Regelungen zur Reformierung des Systems der Winterbauförderung haben nicht die erwarteten Wirkungen entfaltet. Insbesondere im Bauhauptgewerbe hat die tarifliche Ersatzregelung Entlassungen in den Wintermonaten nicht wirksam verhindern können. Als Ursache dafür ist die hohe Kostenbelastung der tarifvertraglichen Regelung für den einzelnen Betrieb anzusehen.

B. Lösung

Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8038 in der vom Ausschuß geänderten Fassung.

Durch Änderungen des Arbeitsförderungsgesetzes, des Dritten Buches Sozialgesetzbuch und der Wintergeld-Umlageverordnung wird es der Bundesanstalt für Arbeit ermöglicht, entsprechend der tarifvertraglichen Ausgestaltung das beitragsfinanzierte Winterausfallgeld künftig bereits ab der 121. witterungsbedingten Ausfallstunde in einer Schlechtwetterzeit zu gewähren. Die Finanzierung von Arbeitsausfällen für die ersten mindestens 120 witterungsbedingten Ausfallstunden erfolgt auch weiterhin durch Arbeitgeber und Arbeitnehmer der Bauwirtschaft. Den erkennbaren Anstrengungen der Tarifvertragsparteien für das Bauhauptgewerbe zur Verbesserung ihrer tariflichen Regelungen über ein ganzjährig gesichertes Einkommen sowie den Bemühungen zur Flexibilisierung der Arbeitszeit wird mit der Neuregelung Rechnung getragen.

Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7122 und der Antrag auf Drucksache 13/7194 werden von der Mehrheit der Ausschußmitglieder unter Hinweis auf die Neuregelung abgelehnt; der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7507 ist durch die Ablehnung des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/7122 erledigt.

Mehrheit im Ausschuß**C. Alternativen**

Wiederherstellung der bis 1994 geltenden Schlechtwettergeldregelung.

D. Kosten

Das Ausgabevolumen für das aus Beiträgen zur Bundesanstalt für Arbeit finanzierte Winterausfallgeld ist abhängig vom Umfang des witterungsbedingten Arbeitsausfalls in einer Schlechtwetterperiode. Für die vorgezogene Zahlung des beitragsfinanzierten Winterausfallgeldes ab der 121. Ausfallstunde sind für den Bereich des Bauhauptgewerbes Kosten in Höhe von rd. 70 Mio. DM jährlich zu erwarten. Diesen Kosten stehen jedoch der Höhe nach nicht zu spezifizierende Minderausgaben beim Arbeitslosengeld und Kurzarbeitergeld gegenüber.

Infolge der Finanzierung des Winterausfallgeldes zwischen der 51. und 120. Ausfallstunde und der hierbei bei der Bundesanstalt für Arbeit entstehenden Verwaltungskosten aus einer bei den Betrieben des Bauhauptgewerbes erhobenen Umlage ergeben sich bei Bund und Bundesanstalt für Arbeit keine Mehrausgaben.

Beschlußempfehlung

Der Bundestag wolle beschließen,

- a) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8038 in der aus der nachstehenden Zusammenstellung ersichtlichen Fassung anzunehmen und
- b) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7122 abzulehnen,
- c) den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7507 für erledigt zu erklären,
- d) den Antrag auf Drucksache 13/7194 abzulehnen.

Bonn, den 24. September 1997

Der Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung

Ulrike Mascher
Vorsitzende

Heinz Schemken
Berichterstatler

Zusammenstellung

des Entwurfs eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe

– Drucksache 13/8038 –

mit den Beschlüssen des Ausschusses für Arbeit und Sozialordnung (11. Ausschuß)

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe

Entwurf eines Gesetzes zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Der Bundestag hat mit Zustimmung des Bundesrates das folgende Gesetz beschlossen:

Artikel 1

Artikel 1

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (810-1)

Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes (810-1)

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

Das Arbeitsförderungsgesetz vom 25. Juni 1969 (BGBl. I S. 582), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. § 74 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

1. unverändert

a) In Satz 2 wird die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt.

b) Nach Satz 2 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 2 sind Winterausfallgeld-Vorausleistungen auch gegeben, wenn das Arbeitsentgelt für weniger als 120, mindestens jedoch für 50 Stunden in voller Höhe ersetzt wird und ein über 50 Stunden hinausgehendes Arbeitszeitguthaben des Arbeitnehmers für die Schlechtwetterzeit nicht vorhanden ist.“

2. § 75 Abs. 2 wird wie folgt gefaßt:

2. unverändert

„(2) Im Sinne der Vorschriften dieses Unterabschnittes ist

1. Förderungszeit die Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar,

2. Schlechtwetterzeit die Zeit vom 1. November bis 31. März.“

3. In § 76 Abs. 1 Nr. 1 wird die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3)“ ersetzt.

3. unverändert

4. § 78 Satz 1 wird wie folgt gefaßt:

4. unverändert

„Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden (§ 82) innerhalb der Arbeitszeit nach § 69 Wintergeld als Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3) gewährt, wenn die Winterausfallgeld-Vorausleistung geringer ist als das Arbeitsentgelt für die ausgefallenen Arbeitsstunden.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

5. § 81 wird wie folgt gefaßt:
- „§ 81
- Arbeitern wird für die in der Schlechtwetterzeit aus Witterungsgründen ausgefallenen Arbeitsstunden Winterausfallgeld gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3) in der jeweiligen Schlechtwetterzeit erschöpft ist. Abweichend von Satz 1 wird Winterausfallgeld auch gewährt, wenn ein Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in den zur Schlechtwetterzeit gehörenden Kalendermonaten im jeweiligen Kalenderjahr erschöpft ist und die in einem Zweig des Baugewerbes getroffenen Regelungen über die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung auf das jeweilige Kalenderjahr abstellen.“
6. § 86 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „Dem Antrag sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden und über die mit einem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen.“
7. In § 112 Abs. 5 Nr. 5 wird die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2)“ durch die Angabe „(§ 74 Abs. 2 Satz 2 und 3)“ ersetzt.
8. In § 163 Abs. 2 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert seines Beitrages.“
9. In § 166 Abs. 3 wird der Punkt durch ein Semikolon ersetzt und folgender Halbsatz angefügt:
- „soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert seines Beitrages.“
10. In § 166c wird folgender Satz angefügt:
- „Soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert des von ihm allein zu tragenden Beitrages.“
11. Im Sechsten Abschnitt wird die Überschrift des Zweiten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:
- „Winterbau-Umlage“.
12. § 186a wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 1 wird wie folgt gefaßt:
- „(1) Die Mittel für das Wintergeld (§§ 77, 78), das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde und für die Erstattung von 50 vom Hundert des Beitrages des Arbeitgebers nach § 163 Abs. 2 Halbsatz 2, § 166 Abs. 3 Halbsatz 2 und
5. unverändert
6. § 86 Abs. 1 Satz 6 wird wie folgt gefaßt:
- „Dem Antrag sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden und über die mit einem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen, **wenn in dem Betrieb kein Zuschuß-Wintergeld gewährt wird.**“
7. unverändert
8. unverändert
9. § 166 Abs. 3 wird wie folgt gefaßt:
- „(3) Den Beitrag nach Absatz 2 trägt der Arbeitgeber; soweit Winterausfallgeld aus der Umlage nach § 186a gewährt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 vom Hundert seines Beitrages. **Für den Antrag gilt § 86 Abs. 1 Satz 4 entsprechend.**“
10. unverändert
11. unverändert
12. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

§ 166 c Satz 3 durch die Bundesanstalt werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist (§ 76 Abs. 2), durch Umlage aufgebracht. Die Umlage ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes monatlich nach einem Vomhundertsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeiter zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten werden pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt.“

b) Absatz 3 wird wie folgt gefaßt:

„(3) Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt für die Zeit ab dem 1. Januar 1984 durch Rechtsverordnung den Vomhundertsatz für die Berechnung der Umlagen sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Bei der Festsetzung des jeweiligen Vomhundertsatzes ist zu berücksichtigen, welche Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Vomhundertsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige des Baugewerbes aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach Absatz 1 zu decken. Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige entfallenden Anteile sind für die Zeit bis zum 31. Oktober 1997 zu schätzen. Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt ferner die Höhe der Pauschale nach Absatz 2 Satz 3.“

Artikel 2**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. Die Inhaltsübersicht wird wie folgt geändert:

a) Die Angabe zum Dritten Unterabschnitt des Neunten Abschnitts des Vierten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Dritter Unterabschnitt
Winterausfallgeld und ergänzende
Regelungen zur Sozialversicherung“.

Artikel 2**Änderung des Dritten Buches Sozialgesetzbuch
(860-3)**

Das Dritte Buch Sozialgesetzbuch – Arbeitsförderung – (Artikel 1 des Gesetzes vom 24. März 1997, BGBl. I S. 594), zuletzt geändert durch Gesetz vom ... (BGBl. I S. ...), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

- b) Die Angabe zum Ersten Unterabschnitt des Dritten Abschnitts des Zehnten Kapitels wird wie folgt gefaßt:

„Erster Unterabschnitt
Winterbau-Umlage“.

2. § 211 wird wie folgt geändert:

2. unverändert

- a) Absatz 2 wird wie folgt gefaßt:

„(2) Förderungszeit ist die Zeit vom 15. Dezember bis zum letzten Kalendertag des Monats Februar. Schlechtwetterzeit ist die Zeit vom 1. November bis 31. März.“

- b) In Absatz 3 werden die Zahl „150“ durch die Zahl „120“ ersetzt und folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 sind Winterausfallgeld-Vorausleistungen auch gegeben, wenn das Arbeitsentgelt für weniger als 120, mindestens jedoch für 50 Stunden in voller Höhe ersetzt wird und ein über 50 Stunden hinausgehendes Arbeitszeitguthaben des Arbeitnehmers für die Schlechtwetterzeit nicht vorhanden ist.“

3. Im Neunten Abschnitt des Vierten Kapitels wird die Überschrift des Dritten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

3. unverändert

„Winterausfallgeld und ergänzende Regelungen zur Sozialversicherung“.

4. § 214 Abs. 1 wird wie folgt geändert:

4. unverändert

- a) In Nummer 2 werden nach dem Wort „Winterausfallgeld-Vorausleistung“ die Worte „in der jeweiligen Schlechtwetterzeit“ eingefügt.

- b) Dem Absatz 1 wird folgender Satz angefügt:

„Abweichend von Satz 1 Nr. 2 erfüllen die besonderen Voraussetzungen für einen Anspruch auf Winterausfallgeld auch Arbeitnehmer, deren Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung in den zur Schlechtwetterzeit gehörenden Kalendermonaten im jeweiligen Kalenderjahr ausgeschöpft ist, wenn die in einem Zweig des Baugewerbes getroffenen Regelungen über die Abrechnung der Winterausfallgeld-Vorausleistung auf das jeweilige Kalenderjahr abstellen.“

5. Nach § 214 wird folgender § 214 a eingefügt:

5. unverändert

„§ 214 a

Erstattung von Arbeitgeberbeiträgen zur Sozialversicherung

Soweit Winterausfallgeld aus einer Umlage nach § 354 gezahlt wird, erstattet die Bundesanstalt dem Arbeitgeber auf Antrag 50 Prozent der von ihm allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung.“

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

6. § 323 Abs. 2 Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Einem Antrag auf Winterausfallgeld sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden und über die mit einem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen.“

7. Im Dritten Abschnitt des Zehnten Kapitels wird die Überschrift des Ersten Unterabschnitts wie folgt gefaßt:

„Winterbau-Umlage“.

8. § 354 wird wie folgt gefaßt:

„§ 354

Grundsatz

Die Mittel für das Wintergeld, das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde und die Erstattung von 50 Prozent der Arbeitgeberbeiträge zur Sozialversicherung werden einschließlich der Verwaltungskosten und der sonstigen Kosten, die mit der Gewährung dieser Leistungen zusammenhängen, von den Arbeitgebern des Baugewerbes, in deren Betrieben die ganzjährige Beschäftigung zu fördern ist, durch Umlage aufgebracht.“

9. § 355 wird wie folgt gefaßt:

„§ 355

Höhe der Umlage

Die Umlage ist in den einzelnen Wirtschaftszweigen des Baugewerbes monatlich nach einem Prozentsatz der Bruttoarbeitsentgelte der in den genannten Betrieben beschäftigten Arbeitnehmer, deren Arbeitsverhältnis in der Schlechtwetterzeit nicht aus witterungsbedingten Gründen gekündigt werden kann, zu erheben. Die Verwaltungskosten und die sonstigen Kosten wer-

6. § 323 Abs. 2 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden die Wörter „Wintergeld und Winterausfallgeld“ durch die Wörter „Wintergeld, Winterausfallgeld und die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.

b) In Satz 3 werden die Wörter „Wintergeld“ oder „Winterausfallgeld“ durch die Wörter „Wintergeld, Winterausfallgeld oder auf die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.

c) Satz 4 wird wie folgt gefaßt:

„Einem Antrag auf Winterausfallgeld sind Aufzeichnungen über die ausgefallenen Arbeitsstunden und über die mit einem Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung belegten Ausfallstunden nach Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und den hiervon betroffenen Arbeitnehmern beizufügen, wenn in dem Betrieb kein Zuschuß-Wintergeld gewährt wird.“

6a. In § 325 Abs. 4 werden die Wörter „Wintergeld und Winterausfallgeld“ durch die Wörter „Wintergeld, Winterausfallgeld und die Erstattung von 50 Prozent der vom Arbeitgeber allein zu tragenden Beiträge zur Sozialversicherung“ ersetzt.

7. unverändert

8. unverändert

9. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

den pauschaliert und für die einzelnen Wirtschaftszweige im Verhältnis der Anteile an den Ausgaben berücksichtigt.“

10. § 357 wird wie folgt gefaßt:

„§ 357

Verordnungsermächtigung

Das Bundesministerium für Arbeit und Sozialordnung bestimmt durch Rechtsverordnung den Prozentsatz für die Berechnung der Umlagen, die Höhe der Pauschale für die Mehraufwendungen in den Fällen, in denen die Arbeitgeber ihre Umlagebeiträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen sowie das Nähere über ihre Zahlung und ihre Einziehung. Bei der Festsetzung des jeweiligen Prozentsatzes ist zu berücksichtigen, welche Leistungen zur Förderung der ganzjährigen Beschäftigung im Baugewerbe in Anspruch genommen werden können. Der jeweilige Prozentsatz ist so festzusetzen, daß das Aufkommen aus der Umlage unter Berücksichtigung von Fehlbeträgen und Überschüssen für die einzelnen Wirtschaftszweige des Baugewerbes aus der Zeit seit dem 1. Januar 1980 ausreicht, um den voraussichtlichen Bedarf der Bundesanstalt für die Aufwendungen nach § 354 zu decken. Die auf die einzelnen Wirtschaftszweige entfallenden Anteile sind für die Zeit bis zum 31. Oktober 1997 zu schätzen.“

10. unverändert

Artikel 3

Änderung der Wintergeld-Umlageverordnung

Die Wintergeld-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1864), wird wie folgt geändert:

1. Die Überschrift und die Kurzbezeichnung werden wie folgt gefaßt:

„Verordnung über die Umlage
zur Aufbringung der Mittel für das Wintergeld
und das Winterausfallgeld
(Winterbau-Umlageverordnung)“.

2. § 1 wird wie folgt gefaßt:

„§ 1

Die Umlage für das Wintergeld, das Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde sowie für die Erstattung von 50 vom Hundert des Arbeitgeberbeitrages zur gesetzlichen Kranken- und Rentenversicherung und zur sozialen Pflegeversicherung einschließlich der Verwaltungskosten beträgt in Betrieben und Betriebsabteilungen eines Wirtschaftszweiges des Baugewerbes,

1. 1,0 vom Hundert, wenn die ganzjährige Beschäftigung durch Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (Mehraufwands-Wintergeld) und durch Wintergeld als

Artikel 3

Änderung der Wintergeld-Umlageverordnung

Die Wintergeld-Umlageverordnung vom 13. Juli 1972 (BGBl. I S. 1201), zuletzt geändert durch Verordnung vom 6. Dezember 1996 (BGBl. I S. 1864), wird wie folgt geändert:

1. unverändert

2. unverändert

Entwurf

Beschlüsse des 11. Ausschusses

Zuschuß zu einer Winterausfallgeld-Vorausleistung (Zuschuß-Wintergeld) zu fördern ist, und

2. 1,7 vom Hundert, wenn die ganzjährige Beschäftigung durch Wintergeld zur Abgeltung witterungsbedingter Mehraufwendungen bei Arbeit in der Förderungszeit (Mehraufwands-Wintergeld) und durch Winterausfallgeld bis zur 120. Ausfallstunde zu fördern ist,

der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelte der Arbeiter. Die Umlage nach Satz 1 Nr. 2 beträgt in der Zeit vom 1. November bis 31. Dezember 1997 1,0 vom Hundert."

3. § 6 wird wie folgt gefaßt:

„§ 6

Die Pauschale nach § 186 a Abs. 2 Satz 3 des Arbeitsförderungsgesetzes beträgt bei einem Umlagesatz (§ 1)

1. von weniger als 1,5 fünfzehn vom Hundert;
2. von mindestens 1,5 zehn vom Hundert

der Umlagebeträge, die nicht über eine gemeinsame Einrichtung abgeführt werden. Für die Zahlung und Einziehung der Pauschale gelten § 3 Abs. 1 Satz 1 und Abs. 2, § 4 Abs. 2 und 3 sowie § 5 entsprechend."

Artikel 4

Rückkehr zum einheitlichen Verordnungsrang

Die auf Artikel 3 beruhenden Teile der Winterbau-Umlageverordnung können auf Grund der jeweils einschlägigen Ermächtigung in Verbindung mit diesem Artikel durch Rechtsverordnung geändert oder aufgehoben werden.

Artikel 5

Inkrafttreten

Artikel 2 tritt am 1. Januar 1998 in Kraft. Im übrigen tritt das Gesetz am 1. November 1997 in Kraft.

Artikel 4

unverändert

Artikel 5

unverändert

Bericht des Abgeordneten Heinz Schemken

A. Allgemeiner Teil

I. Beratungsverlauf

Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. auf Drucksache 13/8038 und der Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/7507 sind in der 184. Sitzung des Deutschen Bundestages am 26. Juni 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/7122 und der Antrag auf Drucksache 13/7194 sind in der 166. Sitzung des Deutschen Bundestages am 20. März 1997 an den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung zur federführenden Beratung und an den Ausschuß für Wirtschaft, den Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau sowie den Haushaltsausschuß zur Mitberatung überwiesen worden.

Der Ausschuß für Wirtschaft hat dem federführenden Ausschuß in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8038 in der Fassung der Änderungsanträge empfohlen. Ferner hat er mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS die Ablehnung der Gesetzentwürfe auf Drucksachen 13/7122 und 13/7507 empfohlen. Darüber hinaus empfahl er mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN sowie der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Mitglieder der Fraktion der SPD, den Antrag auf Drucksache 13/7194 abzulehnen.

Der Ausschuß für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS die Annahme des Gesetzentwurfs auf Drucksache 13/8038 in der Fassung der Änderungsanträge der Koalitionsfraktionen empfohlen und den Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung einstimmig darum gebeten, sich mit der aus einem entsprechenden Antrag der Fraktion der SPD ergebenden Thematik zu beschäftigen.

Ferner empfahl er mit den Stimmen der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 13/7122 und 13/7507 abzulehnen. Er empfahl mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD, den Antrag auf Drucksache 13/7194 abzulehnen.

Auch der Haushaltsausschuß hat in seiner Sitzung am 24. September 1997 mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktion der SPD und der Gruppe der PDS bei Enthaltung der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN empfohlen, dem Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8038 zuzustimmen. Ferner empfahl er mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Mitglieder der Fraktionen SPD, BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS, die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 13/7122 und 13/7507 und den Antrag auf Drucksache 13/7507 abzulehnen.

Der federführende Ausschuß für Arbeit und Sozialordnung hat die Gesetzentwürfe auf Drucksachen 13/8038, 13/7122 und 13/7507 und den Antrag auf Drucksache 13/7194 in seiner 112. Sitzung am 24. September 1997 erstmalig beraten und abgeschlossen. Der Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8038 wurde durch Änderungsanträge der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. und einen Änderungsantrag der Fraktion der SPD geändert und im Ergebnis in der aus der Zusammenstellung ersichtlichen Fassung mit den Stimmen der Mitglieder der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. bei Stimmenthaltung der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS angenommen. Die Änderungsanträge zu Artikel 1 Nr. 6 und 9, Artikel 2 Nr. 6 und Artikel 3 Nr. 3 wurden einstimmig, ein Antrag bei Enthaltung aus der Opposition angenommen. Den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7122 hat der Ausschuß mit den Stimmen der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. gegen die Stimmen der Fraktionen SPD und BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und die Stimmen der Gruppe der PDS abgelehnt. Mit der Ablehnung dieses Gesetzentwurfs hat der Ausschuß gleichzeitig den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/7507 für erledigt erklärt. Den Antrag auf Drucksache 13/7194 hat der Ausschuß mit den Stimmen der Mitglieder der Koalitionsfraktionen gegen die Stimmen der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN und der Gruppe der PDS bei Stimmenthaltung der Fraktion der SPD abgelehnt.

II. Wesentlicher Inhalt der Vorlagen

Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8038

Der Gesetzentwurf der Koalitionsfraktionen auf Drucksache 13/8038 zielt darauf ab, der Bauwirtschaft eine wesentliche Unterstützung bei der Lösung der für diesen Wirtschaftszweig typischen Probleme der Erhaltung der Arbeitsplätze trotz witterungsbedingter Arbeitsausfälle zu geben. Dies soll dadurch geschehen, daß die Bundesanstalt für Arbeit entsprechend der tarifvertraglichen Ausgestaltung das beitragsfinanzierte Winterausfallgeld künftig bereits ab der 121. witterungsbedingten Ausfallstunde in einer Schlechtwetterzeit gewähren kann. Die Finanzierung von Arbeitsausfällen für die ersten mindestens 120 witterungsbedingten Ausfallstunden soll auch weiterhin durch Arbeitnehmer und Arbeitgeber der Bauwirtschaft erfolgen. Soweit einem Betrieb des Baugewerbes ein Ausgleich witterungsbedingter Arbeitsausfälle von der 51. bis zur 120. Ausfallstunde nicht möglich sein sollte, wird das Winterausfallgeld in diesem Zeitraum aus einer allein von den Arbeitgebern der von einer solchen Regelung betroffenen Zweige des Baugewerbes erhobenen gesetzlichen Umlage finanziert. Die vorgesehenen Änderungen berücksichtigen die besondere Situation des Bauhauptgewerbes bzw. die betroffenen Tarifregelungen.

Gesetzentwurf der Fraktion der SPD auf Drucksache 13/7122

Der Gesetzentwurf sieht die Wiedereinführung der Schlechtwettergeldregelung im Arbeitsförderungsgesetz (AFG) in der bis Ende 1994 geltenden Fassung vor. Er enthält daher eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und entsprechende Folgeänderungen.

Gesetzentwurf des Bundesrates auf Drucksache 13/7507

Der Gesetzentwurf sieht die Wiedereinführung der Schlechtwettergeldregelung im Arbeitsförderungsgesetz in der bis Ende 1994 geltenden Fassung vor. Dazu werden eine Änderung des Arbeitsförderungsgesetzes und Änderungen anderer Gesetze, wie z. B. des Bundesseuchengesetzes, des Einkommensteuergesetzes, des Investitionszulagengesetzes und anderer Gesetze vorgeschlagen.

Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN auf Drucksache 13/7194

In dem Antrag wird auf das große Ausmaß der Arbeitslosigkeit in der Baubranche hingewiesen. Die starke Zunahme der Erwerbslosigkeit im letzten Winter sei von der Bundesregierung durch die Abschaffung des Schlechtwettergeldes verursacht worden. Das statt dessen neu eingeführte Winterausfallgeld sei offensichtlich nicht geeignet, den witterungsbedingten Beschäftigungseinbrüchen entgegenzuwirken. Der Antrag verfolgt das Ziel, einen Beschluß des Deutschen Bundestages herbeizuführen, mit dem die Bundesregierung aufgefordert wird, umgehend ei-

nen Gesetzentwurf vorzulegen, der die untaugliche Regelung „Winterausfallgeld“ durch eine Regelung analog zur bewährten Schlechtwettergeldregelung ersetzt.

Wegen der Einzelheiten wird auf die entsprechenden Drucksachen verwiesen.

III. Ausschlußberatungen

Die Mitglieder der Fraktion der CDU/CSU erklärten, für die Abschaffung des Schlechtwettergeldes (SWG) habe es drei Gründe gegeben: es sei nicht mehr vertretbar gewesen, daß nur eine Branche eine Sonderleistung aus der Arbeitslosenversicherung erhalte, das SWG habe zum Teil kontraproduktiv zu einer ganzjährigen Beschäftigung gewirkt und es habe finanzielle Engpässe in der Arbeitslosenversicherung gegeben. Mit der Gravenbrucher Erklärung vom 12. April 1997 hätten die Tarifpartner des Bauhauptgewerbes im Sinne der Subsidiarität einen modifizierten Tarifvertrag als Ersatz für das alte SWG geschaffen. Es habe sich jedoch gezeigt, daß extreme Wetterverhältnisse und besondere Strukturumbrüche einen solidarischen Ausgleich erforderten. Die Bauarbeitgeber gleichen durch eine Umlage die 51. bis 120. Ausfallstunde aus. In Zukunft werde es ergänzend schon ab der 121. Stunde ein beitragsfinanziertes Winterausfallgeld geben. Durch den Wegfall des SWG werde die Arbeitszeit flexibilisiert und die Nutzung von Arbeitszeitkonten am Bau zu einer Selbstverständlichkeit werden. Das Ziel der Neuregelung bestehe darin, die Tarifparteien darin zu unterstützen, statt vergüteter Überstunden ein ganzjähriges, gleichmäßiges Einkommen zu schaffen. Die Wiedereinführung der alten SWG-Regelung wäre ein Rückschritt, da dies notwendigen Veränderungen widerspreche und die Tarifpartner bevormunde. An dem bewährten Grundsatz „soviel Autonomie wie möglich, soviel Staat wie nötig“ müsse festgehalten werden.

Die Mitglieder der Fraktion der SPD vertraten die Auffassung, die Abschaffung des SWG sei eine der gravierendsten Fehlentscheidungen der Regierungskoalition gewesen. Die Einschätzung der Bundesregierung, nach der durch die Streichung des SWG Kosteneinsparungen in Höhe von 900 Mio. DM erreicht werden könnten, habe sich als völlig unzutreffend erwiesen: vielmehr habe es für die Bundesanstalt für Arbeit eine zusätzliche Belastung in Höhe von ca. 1,5 Mrd. DM gegeben, da die Bauarbeitgeber vor Weihnachten 1996 massenhaft Entlassungen vorgenommen hätten. Im Winter 1996/97 seien daher ca. 400 000 Bauarbeiter arbeitslos gewesen. Nur durch eine Wiedereinführung der alten Schlechtwettergeldregelung könne der Misere des deutschen Baugewerbes entgegengewirkt und sozial erträgliche Verhältnisse für die Arbeitnehmerinnen und Arbeitnehmer am Bau geschaffen werden. Trotzdem sei die von der Koalition vorgeschlagene Regelung besser als der gegenwärtige Zustand. Mit ihrem Änderungsantrag, in den § 86 Abs. 1 AFG eine Nachweispflicht bei Antragstellung einzufügen, bezwecke die SPD, eine mißbräuchliche Inanspruchnahme von Winterausfallgeld zu vermeiden.

Auch die Mitglieder der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN forderten von der Bundesregierung, wieder die alte Schlechtwetterregelung einzuführen. Dies sei die beste Lösung, um der durch die Streichung des SWG entstandenen Saisonarbeitslosigkeit wirksam zu begegnen. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. flankiere die Vereinbarungen der Tarifparteien am Bau, ob diese Maßnahmen jedoch ausreichten, müsse die Praxis zeigen.

Die Mitglieder der Fraktion der F.D.P. waren der Ansicht, daß es weitere Nachbesserungen zu Lasten der Beitragszahler der Bundesanstalt für Arbeit auf diesem Gebiet nicht geben dürfe. Ein positiver Aspekt der Abschaffung des SWG sei zumindest, daß im Sinne der Flexibilisierung der Arbeitszeit die Idee der Arbeitszeitkonten an Bedeutung gewonnen habe. Man könne nur hoffen, daß die nunmehr vorgesehene Neuregelung tatsächlich funktioniere. Es sei jedoch dem Beitragszahler schwer verständlich zu machen, daß er für die Baubranche schon ab der 121. Woche und nicht mehr wie bisher ab der 151. Woche eintreten müsse.

Die Mitglieder der Gruppe der PDS forderten die Einführung der alten SWG-Regelung und unterstützten die dementsprechenden Gesetzentwürfe der Fraktion der SPD, des Bundesrates und den Antrag der Fraktion BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN. Der Gesetzentwurf der Fraktionen der CDU/CSU und F.D.P. sei nur notwendig geworden, weil diese die SWG-Regelung abgeschafft hätten. Er werde jedoch, weil er gewisse Verbesserungen der gegenwärtigen Situation beinhalte, von der Gruppe der PDS nicht abgelehnt.

B. Besonderer Teil

Zur Begründung der einzelnen Vorschriften wird – soweit sie im Verlauf der Ausschlußberatungen nicht geändert oder ergänzt wurden – auf den Gesetzentwurf auf Drucksache 13/8038 verwiesen. Hinsichtlich der vom Ausschluß für Arbeit und Sozialordnung geänderten oder neu eingefügten Vorschriften ist folgendes zu bemerken:

Zu Artikel 1

Zu Nummer 6

Die Inanspruchnahme von Winterausfallgeld setzt voraus, daß der Anspruch auf eine Winterausfallgeld-Vorausleistung erschöpft ist. In den Fällen, in denen die Winterausfallgeld-Vorausleistung durch Auflösung eines bestehenden Arbeitszeitguthabens des Arbeitnehmers erschöpft ist, benötigt die Bundesanstalt für Arbeit zur positiven Feststellung des Leistungsanspruches konkret belegbare Aufzeichnungen des Arbeitgebers, aus der die Art der ausgefallenen Arbeiten, Zeitpunkt und Dauer des Arbeitsausfalles und die hiervon betroffenen Arbeitnehmer ersichtlich sind.

Mit der vorgesehenen Änderung wird klargestellt, daß der Arbeitgeber bei der Beantragung von Wintergeld verpflichtet ist, neben den Aufzeichnungen

der witterungsbedingten Ausfallstunden für den Bezug von Winterausfallgeld auch den Arbeitsausfall für die Winterausfallgeld-Vorausleistung durch Aufzeichnungen nachzuweisen, wenn in dem Betrieb kein Zuschuß-Wintergeld gewährt wird. Die Regelung soll einer mißbräuchlichen Inanspruchnahme von Winterausfallgeld entgegenwirken. Einzelheiten bestimmt die Bundesanstalt für Arbeit im Rahmen des Antragsverfahrens.

In Zweigen des Baugewerbes, in denen für mindestens 120 Ausfallstunden Winterausfallgeld-Vorausleistungen gewährt werden (§ 74 Abs. 2 Satz 2), ist eine zeitnahe Überprüfung der witterungsbedingten Arbeitsausfälle durch das regelmäßig parallel beantragte Wintergeld als Zuschuß zur Winterausfallgeld-Vorausleistung (§ 78) bereits sichergestellt. Für eine Erfüllung der erforderlichen Nachweispflichten bei Inanspruchnahme von Winterausfallgeld z.T. erst mehrere Monate nach den ersten witterungsbedingten Arbeitsausfällen besteht daher in diesen Zweigen des Baugewerbes keine Notwendigkeit.

Zu Nummer 9

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit der Einführung der Beitragszuschüsse an die Arbeitgeber des Baugewerbes unter Berücksichtigung der gleichlautenden Ausschußfristenregelung in § 80 Abs. 1, § 86 Abs. 1 AFG.

Zu Artikel 2

Zu Nummer 6

zu Buchstaben a und b

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit der Einführung der Beitragszuschüsse an die Arbeitgeber des Baugewerbes unter Berücksichtigung der gleichlautenden Antrags- und Ausschußfristenregelung in §§ 323 Abs. 2, 325 Abs. 4 SGB III.

zu Buchstabe c

Die Änderung entspricht der Änderung in § 86 Abs. 1 AFG (Artikel 1 Nr. 6) für das SGB III ab 1. Januar 1998.

Zu Nummer 6 a

Es handelt sich um eine notwendige Folgeänderung im Zusammenhang mit der Einführung der Beitragszuschüsse an die Arbeitgeber des Baugewerbes unter Berücksichtigung der gleichlautenden Antrags- und Ausschußfristenregelung in §§ 323 Abs. 2, 325 Abs. 4 SGB III.

Zu Artikel 3

Zu Nummer 3

Die Höhe der Pauschale wird entsprechend den verschiedenen Umlagesätzen in § 1 der Verordnung

differenziert geregelt. Durch diese Differenzierung wird erreicht, daß die Direktzahler mit einem Umlagesatz von weniger als 1,5 v. H. der lohnsteuerpflichtigen Bruttoarbeitsentgelte eine höhere Pauschale zu zahlen haben als die Direktzahler mit einem Umlagesatz von 1,5 v. H. oder höher. Nach Berechnungen der Bundesanstalt für Arbeit ist bei

einem Umlagesatz von 1,0 v. H. eine Mehrkostenpauschale in Höhe von ca. 15 % erforderlich, um die Personal- und Sachkosten zu decken, die ihr durch die Einziehung der Wintergeld-Umlage bei den Arbeitgebern entstehen, die ihre Umlagebeträge nicht über eine gemeinsame Einrichtung abführen.

Bonn, den 24. September 1997

Heinz Schemken

Berichterstatler

